

# **TURNSAALORDNUNG**

## **„Centrum Weerberg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat mit Sitzungsbeschluss vom 24.3.2009 für den Turnsaal im „Centrum Weerberg“, 6133 Weerberg, Mitterberg 111, die nachstehende Turnsaalordnung erlassen:

### **§ 1**

Der Turnsaal steht vorrangig den Schulklassen der Volksschule Mitterweerberg im Rahmen der Unterrichtszeiten zur Verfügung. Den örtlichen Vereinen und Gruppen, mit mindestens 5 Personen, davon mindestens 70 % Weerberger Bürgerinnen und Bürger, steht der Turnsaal nach Maßgabe der vom Gemeindeamt ausgestellten Bewilligung gegen Entrichtung einer Gebühr zur Benützung offen. Die Benützung darf jedoch nur im Beisein einer namentlich genannten Aufsichtsperson erfolgen.

### **§ 2**

Vor der Benutzung des Turnsaales sind auf dem Gemeindeamt eine Benützungsvereinbarung und die Übergabe des Turnsaalschlüssels zu unterzeichnen. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, den Turnsaal in ordnungsgemäßen Zustand, d.h. so wie er übernommen wurde, zu hinterlassen und den Schlüssel keinesfalls weiterzugeben. Für den Schlüssel ist vor den Benützungseinheiten eine Kautions von € 35,00 zu hinterlegen. Nach Beendigung des Benützungszeitraumes ist der Schlüssel unaufgefordert der Gemeinde zurückzugeben.

### **§ 3**

Die Termine für die Benutzung des Turnsaales in der Herbst- und Frühjahrssaison sind der Gemeinde bis Ende August vorzulegen. Die Gemeinde wird einen Benützungsplan erstellen und diesen den jeweils zuständigen Personen zukommen lassen.

### **§ 4**

Die Reinigung des Turnsaales nach den Benützungseinheiten übernimmt das Reinigungspersonal der Gemeinde.

### **§ 5**

Für die Benutzung und die Raumpflege des Turnsaales wird pro Benützungseinheit eine Gebühr von € 10,00 eingehoben. Als Benützungseinheit versteht sich die ununterbrochene Benutzung des Turnsaales einer Institution pro Tag.

Das heißt, wenn der Turnsaal einmal am Nachmittag und einmal am Abend von der gleichen Institution benützt wird, ist die Gebühr zweimal zu entrichten. Begründung: der Turnsaal kann zwischenzeitlich verwendet werden und muss daher auch dazwischen gereinigt werden.

Die Abrechnung der Benützungsg Gebühr erfolgt am Ende der Saison. Die Aufsichtsperson hat eine Liste über die tatsächliche Benutzung zu führen und am Ende der Saison der Gemeinde vorzulegen.

Bei Sportveranstaltungen (zB Turniere) kann bei der Gemeinde um eine Unterstützung angesucht werden

## **§ 6**

Das Betreten des Turnsaales ist nur in Turn-, Hallen- oder Hausschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet.. Die namhaft gemachte Aufsichtsperson hat das Tragen des richtigen Schuhwerks zu kontrollieren.

## **§ 7**

Alle Spielarten, Spielgeräte, die geeignet sind, am Turnsaal oder seiner Einrichtung Schäden zu verursachen, sind untersagt. Benützte Geräte sind nach Ende des Gebrauches wieder im Geräteraum in den dafür vorgesehenen Platz zu verwahren. Die Musikanlage darf nur mit eigener Erlaubnis der Gemeinde benützt werden.

## **§ 8**

Die Turnsaalbenützer und die namentlich genannte Aufsichtsperson haften der Gemeinde für alle am Turnsaal und seinen Einrichtungen verursachten Schäden. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

Im Turnsaal, im Geräteraum, im Waschraum, im WC und in den Umkleieräumen ist auf gründlichste Sauberkeit zu achten. Waren und besonders Getränke dürfen nicht gehandelt oder ausgegeben werden. In allen Räumen gilt striktes Rauchverbot.

## **§ 10**

Das Betreten der übrigen Räume des Gemeindezentrums ist untersagt.

## **§ 11**

Über das schulfreie Wochenende, an Feiertagen und in den Sommermonaten während der Urlaubszeit darf der Turnsaal nur von Gruppen benützt werden, die garantieren können, dass alle benutzten Räume gepflegt und gereinigt werden.

## **§ 12**

Für die zeitgerechte Auf- und Absperrung des Haupteinganges zum Turnsaal vor Beginn und nach Ende der Benützungseinheit ist die namentlich genannte Aufsichtsperson, die während der Benützungszeit anwesend sein muss, verantwortlich.

## **§ 13**

Den im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Turnsaalordnung ergehenden Weisungen der Gemeinde und der von ihr gestellten Personen ist Folge zu leisten. Wiederholte grobe Verstöße gegen die Turnsaalordnung haben bei schulfremden Benützern den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

## **§ 14**

Die Turnsaalordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft (10.4.2009).

Der Bürgermeister:  
*Gerhard Angerer*